

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag

der

RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH

mit Sitz in Bruchsal

Vorbemerkungen

Der Landkreis Karlsruhe stellt nach den Bestimmungen des Landess Krankenhausgesetzes die Versorgung seiner Einwohner mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicher.

Zur besseren Vernetzung und Integration ambulanter Gesundheitsleistungen mit dem stationären Leistungsangebot der Krankenhäuser des Landkreises Karlsruhe und Sicherstellung einer leistungsfähigen Notfallversorgung wird die RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH als hundertprozentige Tochter der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH als Trägergesellschaft für Medizinische Versorgungszentren gegründet.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 76646 Bruchsal.

§ 2

Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Gründung und der Betrieb Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V zur Förderung der medizinischen Versorgung im Landkreis Karlsruhe.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erbringung medizinischer Leistungen im Rahmen der vertrags- und privatärztlichen Versorgung und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, die in besonderem Maße den in § 53 Abs. 1 Nr. 1

AO genannten Personen dienen und bei denen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 AO genannten Personen zu Gute kommen. Die Gesellschaft erbringt insbesondere Leistungen die von der gesetzlichen Krankenkasse oder privaten Krankenversicherungen ohne ergänzende Zuzahlung durch den Patienten erstattet werden, d. h. es handelt sich um medizinisch notwendige und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots erforderliche Leistungen bei aufgrund ihrer Krankheit hilfsbedürftigen Personen i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 AO.

§ 2a

Berechtigungen

- (1) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens – mittelbar oder unmittelbar – dienen. Das Unternehmen kann sich im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren dem Gesellschaftszweck dienenden Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens beteiligen, mit diesen kooperieren oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.
- (2) Spekulative Finanzgeschäfte sind nicht zulässig.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter, Stammeinlagen und Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Hiervon übernimmt die Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, Gutleutstraße 1-14, 76646 Bruchsal – Gesellschafter – eine Stammeinlage von 25.000,00 € (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) – Geschäftsanteil Nr. 1 –.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe in Geld zu erbringen.
- (4) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand bis zum Betrag von 2.500,00 €.
- (5) Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden. Diese müssen den persönlichen Anforderungen des § 95 SGB V entsprechen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; Gewinnausschüttungen an ihrerseits als gemeinnützig anerkannte Gesellschafter sind jedoch im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, ersatzweise an den Landkreis Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

II.

Geschäftsführung und Vertretung, Gesellschafterversammlung

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Ausübung der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (3) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so beschließen auf Antrag eines Geschäftsführers die Gesellschafter. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Sie hat dem Gesellschafter rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht), sowie den Investitions- und den Finanzplan zur Genehmigung vorzulegen.

- (6) Die Geschäftsführer bedürfen – ungeachtet der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nach § 10 Abs. (3) – der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und nicht von der genehmigten Unternehmensplanung gedeckt sind. Durch Gesellschafterbeschluss können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

§ 8

Zusammensetzung und Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist Vorsitzender der Geschäftsführung derjenige Geschäftsführer, der gleichzeitig zum Geschäftsführer der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH bestellt.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen Unternehmen der Regionale Kliniken Holding RKH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, darüber hinaus kann ihnen durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, oder von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, verlangt wird.
- (5) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Versammlungstag einberufen. Bei Eilbedürftigkeit können sie mit einer kürzeren Frist einberufen werden. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

- (6) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mind. 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (7) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (8) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten oder einen Mitarbeiter eines verbundenen Unternehmens vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform.
- (9) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (10) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafter nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse, Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
 - (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
-

(3) Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:

- 1) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern;
- 2) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
- 3) Entlastung der Geschäftsführung
- 4) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung
- 5) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung, bei der Abberufung jedoch nicht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt;
- 6) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- 7) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, Maßnahmen zur Kapitalerhöhung und -herabsetzung und den Erwerb eigener Anteile unter Beachtung von § 30 und 33 GmbH-Gesetz und Einforderung von Nachschüssen;
- 8) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- 9) die Aufnahme weiterer Gesellschafter gemäß § 3 Abs. (5);
- 10) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz
- 11) Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie Auflösung der Gesellschaft;
- 12) die Genehmigung der Unternehmensplanung (Wirtschafts- und Finanzplanung);
- 13) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- 14) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- 15) die Verwendung des Ergebnisses, wobei die Vorschriften in § 29 GmbH-Gesetz zu beachten sind. Die Bilanz ist innerhalb der gesetzlichen Fristen vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung ist ferner zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1) Alle Geschäfte außergewöhnlicher Art und solche, die mit einem besonderen Risiko verbunden sein können;

- 2) die Bestellung eines oder mehrerer Ärztlicher Leiter im Sinne von § 95 Abs. 1 SGB V;
 - 3) Grundstücksgeschäfte jeder Art;
 - 4) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (4) Der Gesellschafter Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH bedarf für Beschlüsse nach Abs. 3 der Zustimmung des Aufsichtsrats der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH.
- (5) Die Stimmverbote gemäß § 47 Abs. 4 GmbHG finden Anwendung, soweit rechtlich zulässig, keine Anwendung.
- (6) Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung obliegen der Geschäftsführung.

III.

Jahresabschluss und Prüfung

§ 11

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Unternehmensplan

- 3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften

aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- 4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht darzustellen.
- 5) Ebenso hat die Geschäftsführung dem Landkreis Karlsruhe die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) und die zum Zwecke der jährlichen Erstellung des Beteiligungsberichtes erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von diesem bestimmten Zeitpunkt einzureichen (§103 Abs. 1 Nr. 5 GemO).
- 6) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu geben.
- 7) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 5 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Prüfungs- und Einsichtsrechte

- 1) Das Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Karlsruhe sowie die überörtliche Prüfungsbehörde können sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des Landkreises als mittelbarer Gesellschafter auftreten, bei der Gesellschaft unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG). Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft wird nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.
- 2) Die Geschäftsführung hat dem Landkreises Karlsruhe zum Zwecke der Erstellung eines Beteiligungsberichtes sowie dem Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

IV.

Verfügung über Geschäftsanteile, Beendigung der Gesellschaft

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile, Austritt

- 1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- 2) Sollte durch den Austritt eines Gesellschafters der Bestand der RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH gefährdet sein, verpflichten sich die Gesellschafter, spätestens drei Monate nach Zugang des eingeschriebenen Briefes zu einer Gesellschafterversammlung zusammen zu kommen, um eine Lösungsmöglichkeit zu schaffen, bei der möglichst alle Interessen der Gesellschafter berücksichtigt sind.

§ 15

Auflösung, Abwicklung

- 1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vorhandenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- 3) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.

V.

Sonstiges

§ 16

Ärztliche Leitung

- 1) Die Gesellschaft bestellt für ihre Medizinischen Versorgungszentren jeweils einen oder – im Sinne einer kooperativen ärztlichen Leitung – mehrere Ärztliche Leiter i.S.

des § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Die ärztlichen Leiter müssen im jeweiligen Versorgungszentrum selbst mindestens im Umfang eines halben Versorgungsauftrages vertragsärztlich tätig sein.

- 2) Der Ärztliche Leiter ist in medizinischen Fragen, auch im Verhältnis zur Geschäftsführung und zur Gesellschafterversammlung, weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass das medizinische Versorgungszentrum die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ergebenden Pflichten umfassend erfüllt. Dazu gehört u.a. die Behandlung der Versicherten unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und die korrekte Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen. Der Ärztliche Leiter ist neben dem Geschäftsführer Ansprechpartner der für das medizinische Versorgungszentrum zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und ihren Einrichtungen in allen die vertragsärztliche Versorgung betreffenden Fragestellungen. Die vorstehenden Regelungen gelten für eine kooperative ärztliche Leitung entsprechend.
- 3) Der Ärztliche Leiter bzw. die kooperative ärztliche Leitung ist bzw. sind kein Organ der Gesellschaft.

§ 17

Bürgschaftserklärung

- 1) Jeder Gesellschafter übernimmt zur Sicherung von Forderungen Kassenärztlicher Vereinigungen und Krankenkassen gegen die Gesellschaft aus deren vertragsärztlicher Tätigkeit eine Bürgschaft in unbegrenzter Höhe unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage. Die Bürgschaft umfasst auch Forderungen, die erst nach Auflösung der Gesellschaft fällig werden (§ 95 Abs. 1a S. 6 SGB V).
- 2) Die Gesellschafter haften als Gesamtschuldner. Die Haftung der Gesellschafter untereinander bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Stammeinlage zum Stammkapital der Gesellschaft.

§ 18

Gründungsvoraussetzungen

Die Gesellschaft hat – vorbehaltlich einer Entscheidung zur Beendigung der Tätigkeit als Gründer eines medizinischen Versorgungszentrums – alles zu unterlassen, was den Wegfall der

Gründungsvoraussetzungen i.S. des § 95 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 1a Satz 1 SGB V (bzw. entsprechender Nachfolgenormen) herbeizuführen geeignet ist und damit nach § 95 Abs. 6 Satz 3 ff. SGB V (bzw. einer eventuellen Nachfolgenorm) mit Ablauf einer Karenzzeit von sechs Monaten mit dem Verlust der Zulassung als medizinisches Versorgungszentrum sanktioniert wäre bzw. was in sonstiger Weise zu einer Entziehung der vertragsärztlichen Zulassung führen könnte.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im (elektronischen) Bundesanzeiger und entsprechend der Satzung des Landkreises Karlsruhe über öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 20

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 21

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.